

LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Gemeinde Windeck
SB 41: Gemeindeplanung, Bauverwaltung
Wirtschaftsförderung
Rathausstraße 17
51570 Windeck

31.01.2019
Roe/91.20

Tel 0221 809-3399
marius.roehr@lvr.de

Betr.: 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Windeck „Wohnquartier Rosbach – Im Siegbogen“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Henrichs,

zu der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Windeck nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:

- die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie

¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB,
- die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

Die Prüfung des Schutzguts kulturelles Erbe ist im vorliegenden Umweltbericht aus kulturlandschaftlicher Sicht inhaltlich unzureichend erfolgt. Eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler ist nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe muss der Blick immer über die Denkmäler hinausgehen. Zur Vermeidung von Abwägungsfehlern in der Umweltprüfung ist für die Maßnahme zu überprüfen, ob sich Beeinträchtigungen für die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen von 2007 und im Fachbeitrag zur Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016²) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche ergeben.

Aus dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Köln (2016) geht hervor, dass der Kulturlandschaftsbereich (KLB) 360 ‚Köln-Siegen-Gießener Eisenbahn‘ direkt an das Planungsgebiet angrenzt. Dieser Bereich ist ebenfalls als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich auf LEP-Ebene (hier: 30.02 ‚Siegtaaleisenbahn‘) ausgezeichnet. Wertgebende Bestandteile sind neben dem Gleiskörper damit verbundene Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Brücken, Viadukte, Tunnel und Bahnhöfe, die seit Mitte des 19. Jahrhunderts das Landschaftsbild des Siegtales wesentlich prägen. Die linearen Strukturen sind zu sichern und das Kulturlandschaftsgefüge möglichst zu bewahren. Im Rahmen der Umweltprüfung unter Kapitel 3.10 ‚Schutzgut Kultur- und Sachgüter‘ sind diese KLBs zu nennen und auf eine Betroffenheit hin zu prüfen.

Nach Prüfung der mit Schreiben vom 14.12.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen werden gegen die Planung aus kulturlandschaftlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Hinweis: Die auf dem ehemaligen Gelände befindliche Stahlbaufirma Hermes stand in der montanindustriellen Tradition des Siegtales und war zudem eng mit der Entwicklung der Ortschaft Rosbach im Zeitraum von 1900 bis 1979 verbunden. Anzuregen wäre daher eine Straßenbenennung im neugestalteten Quartier, welche an die Stahlbaufirma Hermes erinnert.

² Landschaftsverband Rheinland (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Köln. Köln.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

Marius Röhr